Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön
LfdNr./Jahr 1-1 Veröffentlichungsdatum: 06.11.2014
28 / 2014

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Blekendorf, 24327 Blekendorf, beantragt die Erteilung einer Bewilligung nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. V. mit § 11 und 12 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) für die Entnahme von Grundwasser. Die Benutzung umfasst eine Entnahmemenge von maximal 1.800 cbm/d bzw. 280.000 cbm/a. Die Entnahme dient der Versorgung des Versorgungsgebietes mit Trink- und Brauchwasser.

Die Bewilligung wird für einen Zeitraum von 30 Jahren erteilt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Die Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 beim Kreis Plön, Hamburger Chaussee 17/18, 24306 Plön, zugänglich gemacht werden.

Plön, 07.10.2014
Az.: 3110-41-2101-1

Kreis Plön
Die Landrätin
Amt für Umwelt
- untere Wasserbehörde -